



Besoldungsrecht

Bemessung des Grundgehalts nach Erfahrungsstufen / Stufenfestsetzung

Stand: April 2023

Hinweis:

Dieses Merkblatt/Informationsblatt gibt nur allgemeine Informationen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtliche Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Mit Wirkung vom 01.07.2013 wurde in Rheinland-Pfalz das Besoldungsrecht der Beamtinnen und Beamten durch das Gesetz zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts, Artikel 1 – Landesbesoldungsgesetz - neu geregelt. Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende System des Besoldungsdienstalters nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BesG) in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung, welches den Beginn des Aufstiegs in den Dienstaltersstufen und somit die Höhe des Grundgehaltes lebensaltersabhängig regelte, wurde durch ein neues System des Einstiegs in die Grundgehaltstabellen und des weiteren Aufstiegs in den Stufen der Grundgehaltstabelle ersetzt. Das Aufsteigen in den Stufen orientiert sich nach dem neuem Recht altersunabhängig an beruflichen Dienst- und Erfahrungszeiten. Beamtinnen und Beamte, die zum 30.06.2013 in einem Dienstverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz standen, wurden nach besitzstandswahrenden Überleitungsvorschriften betragsgemäß von der alten in die neue Grundgehaltsstruktur des LBesG übergeleitet.

Das Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz (LBesG) regelt mit Wirkung vom 01.07.2013 die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz. Der Anspruch auf Besoldung entsteht bzw. beginnt mit dem Tag, an dem die

Ernennung, Versetzung, Übernahme oder der Übertritt in den Dienst des Landes Rheinland-Pfalz wirksam wird. Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte aus dem Dienst des Landes Rheinland-Pfalz ausscheidet.

Zur Besoldung gehört u.a. das Grundgehalt. Dieses bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Das Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe wird nach Stufen bemessen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. **Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten). Erfahrungszeiten sind Zeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem Beamten- oder Richter Verhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge (§ 29 Abs. 1 LBesG).** Was ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr ist, ergibt sich dabei aus § 20 LBesG.

Das Aufsteigen in den Stufen beginnt regelmäßig mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichem Dienstherrn wirksam wird. Es muss sich nicht zwingend um eine Ernennung im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz handeln, wohl aber um eine Ernennung in ein Beamten- oder Richter Verhältnis. Ausreichend ist z.B. eine Ernennung in ein Beamten Verhältnis beim Bund, bei einem anderen Bundesland oder bei einer Kommune eines anderen Landes; nicht ausreichend ist z.B. die Ernennung in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A als Soldatin oder Soldat oder eine Ernennung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamte.

Der Zeitpunkt des Beginns wird um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 30 Abs. 1 LBesG berücksichtigungsfähigen Zeiten, vorverlegt. Dazu zählen z.B. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit sowie als Berufssoldatin oder Berufssoldat, Wehr- und Zivildienstzeiten im Umfang von mindestens sechs Monaten und maximal zwei Jahren etc. Ergänzend werden sozial wünschenswerte oder förderungswürdige Zeiten, wie etwa Kindererziehungs- und Pflegezeiten angemessen berücksichtigt.

Zeiten, die Zulassungsvoraussetzung für die Laufbahn oder für den Erwerb der Berufs- oder Lehrbefähigung waren, dürfen nicht als Erfahrungszeit angerechnet werden. Ausbildungszeiten, hierzu zählt auch der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf, bleiben ebenfalls unberücksichtigt, da diese dem Erwerb der zukünftigen Berufs- bzw. Lehrbefähigung dienen und sich Berufserfahrung erst danach realisieren lässt.

Der um die nach § 30 Abs. 1 LBesG berücksichtigungsfähigen Erfahrungszeiten **vorverlegte Zeitpunkt markiert den individuellen Beginn** des jeweiligen Stufenaufstiegs. Das Grundgehalt steigt, ausgehend von diesem individuellen Beginn, in einem Rhythmus von zwei Jahren in den Stufen 1 bis 4, von drei Jahren in den Stufen 5 bis 8, von vier Jahren in den Stufen 9 und 10 und von fünf Jahren in der Stufe 11 bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes.

Zeiten ohne Grundgehalt verzögern den weiteren Stufenaufstieg um diese Zeiten, soweit in § 30 Abs. 2 LBesG nichts anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Umfang Zeiten als Erfahrungszeit anerkannt werden und nach welcher Stufe sich das Anfangsgrundgehalt bemisst, wird den Beamtinnen und Beamten schriftlich von der ADD mitgeteilt (= sog. Stufenfestsetzungsbescheid).

Wichtiger Hinweis für verbeamtete Lehrkräfte aus dem Schulbereich:

Aufgrund der Einstellungspraxis im Schulbereich mit zwei großen Einstellungsterminen zum Schuljahresbeginn bzw. zum Beginn des Schulhalbjahres und der Vielzahl der zu den jeweiligen Einstellungsterminen erfolgenden Neueinstellungen ist es leider nicht möglich, in allen Fällen zeitnah zum jeweiligen Einstellungstermin die endgültige Entscheidung über die Stufenfestsetzung nach dem Landesbesoldungsgesetz zu treffen. Die Bearbeitung erfolgt seitens der ADD in der Regel in zeitlicher Abfolge der Einstellungstermine und innerhalb dieser in alphabetischer Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens, es sei denn, im Einzelfall ist aus besonders dargelegten und nachgewiesenen Gründen (z.B. wegen Beantragung von Elterngeld) eine vorrangige Bearbeitung erforderlich. Die

Bearbeitungsdauer kann in Abhängigkeit vom Anfangsbuchstaben des Nachnamens im Einzelfall bis zu mehreren Monaten dauern.

Auf jeden Fall ist jedoch sichergestellt, dass vorläufig, d.h. bis zu einer endgültigen Entscheidung über die maßgebliche Stufe des Grundgehaltes, mindestens Bezüge aus der Anfangsstufe des Grundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt werden. Auch wenn die Bezüge-Mitteilung des Landesamtes für Finanzen in Koblenz zunächst die Stufe 1 (= systemseitige Bezeichnung der vorläufigen Stufe) ausweist, werden jedoch tatsächlich vorläufig Bezüge aus der Anfangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt. Eine Nachberechnung und ggf. Nachzahlung zu wenig gezahlter Bezüge erfolgt seitens des Landesamtes für Finanzen in Koblenz im Anschluss an die endgültige Berechnung und Festsetzung der Erfahrungsstufe.

Es wird gebeten, bis zur endgültigen Stufenfestsetzung von Anfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!
